

# Bekanntmachung,

betreffend

## die Desinfection der Wasserfaßen.

*Genehmigt 22 Sept*

In den Wasserfaßen der Wasserleitung, welche sich in jeder Wohnung befinden, setzen sich die in dem Ableitungswasser befindlichen Senkstoffe ab und bilden auf dem Boden des Faßens eine Schlamm-schicht. Diese Schicht ist nach dem Urtheil der Sachverständigen zur Entwicklung der Cholerakeime geeignet, und ist es deshalb geboten, daß möglichst bald eine gründliche Desinfection und Reinigung der Wasserfaßen in allen Wohnungen vorgenommen wird. Die Hausbesitzer werden hierdurch verpflichtet, ungesäumt diese Desinfection und Reinigung **durch einen zuverlässigen Mechaniker** in allen Wohnungen vornehmen und dieselbe in Zwischenräumen von vier Wochen wiederholen zu lassen.

Das Auspülen der Wasserfaßen ohne vorherige Desinfection des Bodensatzes ist geeignet zur Verbreitung der Cholera beizutragen und ist deshalb zu unterlassen.

Die Ausführung der Desinfection und Reinigung ist in folgender Weise zu beschaffen. Der Schwimmer, welcher das Zuflußrohr abschließt, ist zu befestigen, so daß der Zufluß von Wasser in den Faßen aufhört. Das in dem Faßen befindliche Wasser ist soweit abzulassen, daß der Bodensatz noch eben mit Wasser bedeckt ist. Zur

Desinfection des Bodensatzes ist sodann aufgelöster Kalk (Kalkmilch) in den Kasten zu schütten und mit diesem Zusatz der Bodensatz kräftig umzurühren. Auch sind die Seitenwände des Kastens mit der Flüssigkeit abzuwaschen. Die Kalkmilch muß in einer solchen Menge zugesetzt werden, daß rothes Lackmuspapier beim Eintauchen in die desinficirte Flüssigkeit eine dunkelblaue Färbung annimmt.

Kalkmilch und rothes Lackmuspapier können für die Desinficirung der Wasserkasten bei den öffentlichen Desinfectionsanstalten in den Turnhallen unentgeltlich abgeholt werden.

Die Flüssigkeit muß nach dem Umrühren mindestens eine Stunde ruhig stehen, damit der Bodensatz vollständig desinficirt wird. Hiernach ist das Zuflußrohr zu dem Wasserkasten wieder zu öffnen, zugleich ist das Ablaufrohr zu öffnen und der Wasserkasten unter kräftigem Umrühren des Bodensatzes wiederholt auszuspülen.

Die Polizei-Behörde ist mit der Controllirung der Ausführung dieser Anordnung beauftragt.

Hamburg, den 15. September 1892.

**Die Cholera-Commission des Senats.**